

Muster – Betreuungsvertrag

(für Kindertagespflegeverhältnisse)

Zwischen

Frau / Herrn: _____
(Tagespflegeperson)

Anschrift: _____

Telefon: _____

und

Frau / Herrn: _____
(Personensorgeberechtigte)

Anschrift: _____

Telefon: _____

Im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen wird dieser Vertrag abgeschlossen.

Inhalt

- § 1 Auskunfts- und Schweigepflicht
- § 2 Beginn, Umfang, Ort und Ende der Tagespflege
- § 3 Betreuungsgeld
- § 4 Essengeld
- § 5 Versicherungsschutz
- § 6 Urlaub/Krankheit
- § 7 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes
- § 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 9 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 1 Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspersonen verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Gemäß § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat die Kindertagespflegeperson (in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege) bei **Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung** an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) **umgehend in Kenntnis zu setzen**.

§ 2 Beginn, Umfang, Ort und Ende der Tagespflege

- (1) Für das nachfolgend genannte Kind übernimmt die o. g. Person regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung, Bildung und Erziehung (Tagespflege).

Name: _____

Geb.: _____

- (2) Das Pflegeverhältnis beginnt am: _____ und endet am: _____.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

- (4) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Krankheit, Urlaub, Unfall) wird folgende Regelung vereinbart:

Hinweis: Hier dürfen keine Regelungen zu Lasten Dritter (auch Jugendamt) getroffen werden. Bei Betreuung durch nicht geprüfte Personen des VKKJ Leipzig besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Kinder.

(5) Die Tagespflege findet statt:

- im Haushalt der Personenberechtigten oder,
 im Haushalt der Tagespflegeperson oder,
 in angemieteten Räumen der Tagespflegeperson.

(6) Das Kind wird an dem vereinbarten Ort zu den festgelegten Zeiten der Tagespflegeperson übergeben und ebenfalls dort von den Personensorgeberechtigten in Empfang genommen.

Sonderregelung:

§ 3 Finanzierung der Tagespflegeperson

(1) Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zahlt auf Antrag der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach Betreuungsstunden.

Hinweis:

- Wenn der Sorgeberechtigte mit der Zahlung des Elternbeitrages an das Jugendamt mehr als zwei Monate im Verzug ist,
- wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist,
- die Erlaubnis zur Kindertagespflege erlischt,
- wenn das Kind länger als 5 Betreuungstage im Jahr unentschuldigt fehlt, wird durch das Jugendamt der Stadt Leipzig die Finanzierung der Tagespflege nicht mehr übernommen.

(2) Für zusätzliche Leistungen wird von den Personensorgeberechtigten ein Entgelt in Höhe von _____ € an die Tagespflegeperson gezahlt.

(3) Folgende zusätzliche Leistungen sind damit abgegolten:

§ 4 Essengeld

Die Verpflegung umfasst folgende Mahlzeiten, die von der Tagespflegeperson bereitgestellt werden und kostet täglich _____ Euro.

Die Zahlung erfolgt: wöchentlich monatlich

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Eine Haftpflichtversicherung für die Tagespflegeperson ist bei der kommunalen Versicherung der Stadt Leipzig abgeschlossen (gilt nicht bei Verwandtenpflege).
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert.

§ 6 Urlaub/Krankheit

Die Tagespflegeperson nimmt Urlaub:

vom: _____ bis: _____
 vom: _____ bis: _____

(Empfehlung des Bundesverbandes für Tagesmütter: Der Tagespflegeperson sollte ein zusammenhängender Urlaub von mindestens 3 Wochen ermöglicht werden).

Für diese Zeit wird folgende Regelung getroffen:

 _____.

§ 7 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Personensorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Sie hinterlegen die dafür erforderlichen Unterlagen bei der Tagespflegeperson (Krankenversicherung, Kopie der Impfunterlagen).
- (3) Bei Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort unter folgender Telefonnummer zu benachrichtigen:

- (4) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege) haben die Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Tagespflegestelle bestehen. Sie haben der Tagespflegeperson ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder

zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann jederzeit von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gelöst werden.
- (2) Bei Vertragsverletzungen ist eine Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich.
- (3) Die Kündigung aus besonderem Grund nach BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

Zum Beispiel:

- Anwesenheit von Haustieren: _____,
- Mitnahme im PKW der Tagespflegeperson,
- Benutzung öffentlicher Spielplätze,
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Ausflüge,
- Fotoerlaubnis,
- Fahrrad fahren,

und ähnliches

Aller 2 Monate erfolgt die Einreichung eines Anwesenheitsnachweises über die tägliche Stundenbetreuung des genannten Kindes, unterzeichnet von beiden Vertragspartnern, an das Jugendamt.

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte

Tagespflegeperson